

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Weigerung der Europäischen Kommission, vollständigen oder teilweisen Zugang zu ihrer Stellungnahme und ihren Ausführungen in Beantwortung der Notifikation 2011/673/f der Republik Frankreich über den Inhalt und die Bedingungen für die Vorlage der jährlichen Meldung von Stoffen im Nanoteilchenzustand gemäß der Richtlinie 98/34/EG<sup>(1)</sup> zu gewähren, für nichtig zu erklären;
- der Europäische Kommission gemäß Art. 87 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten des Klägers einschließlich der Kosten jedes Streithelfers aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Es lägen bei der Anwendung von Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>(2)</sup> und von Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006<sup>(3)</sup> Rechtsirrtümer und offensichtliche Beurteilungsfehler sowie ein Begründungsmangel vor, da
  - das Verfahren gemäß der Richtlinie 98/34/EG nicht unter Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich mit der Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz der Verbreitung in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 falle;
  - Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 fehlerhaft angewandt worden seien, soweit festgestellt worden sei, dass eine Verbreitung des angeforderten Dokuments das Interesse der Kommission in dem Verfahren gemäß der Richtlinie 98/34/EG konkret und tatsächlich beeinträchtigen würde.
2. Es lägen bei der von Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 geforderten Prüfung des überwiegenden öffentlichen Interesses ein Rechtsirrtum, ein offensichtlicher Beurteilungsfehler und ein Begründungsmangel vor, da
  - in diesem Fall Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 das überwiegende öffentliche Interesse verstärke. Der angefochtene Beschluss berücksichtige nicht das überwiegende öffentliche Interesse an der Verbreitung des angeforderten Dokuments und enthalte bei der Anwendung der beiden oben genannten Bestimmungen einen Rechtsirrtum, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und einen Begründungsmangel.
3. Es lägen bei der Anwendung von Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ein Rechtsirrtum, ein offensichtlicher Beurteilungsfehler und ein Begründungsmangel vor, da

- dem angefochtenen Beschluss jegliche Begründung fehle und er mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet sei, da er keinen teilweisen Zugang nach Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gewähre.

- 
- (<sup>1</sup>) Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204, S. 37).
- (<sup>2</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).
- (<sup>3</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264, S. 13).

**Klage, eingereicht am 11. September 2012 — Intrasoft International/Kommission**

**(Rechtssache T-403/12)**

(2012/C 343/31)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Intrasoft International SA (Luxemburg, Luxemburg)  
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Delegation der Europäischen Union in der Republik Serbien vom 10. August 2012 (Az.: RH[2012]3471) sowie die stillschweigende Zurückweisung der von der Klägerin gegen diese Entscheidung am 10. August 2012 eingelegte Beschwerde für nichtig zu erklären, damit sie zur Teilnahme an den weiteren Phasen der Ausschreibung zugelassen wird;
- der Beklagten die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird ein Verstoß gegen die Rahmenbedingungen und gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung geltend gemacht. Insbesondere seien die zusätzlichen Informationen/Klarstellungen, die der öffentliche Auftraggeber allen am Ausschreibungsverfahren teilnehmenden Bietern gegeben habe, eine Ergänzung der Rahmenbedingungen, ein Teil des für die fragliche Ausschreibung geltenden rechtlichen Rahmens; sie seien somit für alle Beteiligten einschließlich des öffentlichen Auftraggebers verbindlich. Diese Bedingungen seien im vorliegenden Fall von der Beklagten verletzt worden.

## 2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 94 der Haushaltsordnung <sup>(1)</sup>

- Die Klägerin sei wegen eines Interessenkonflikts vom Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen worden, ohne dass ihr die Möglichkeit gegeben worden sei, nachzuweisen und Beweise dafür vorzulegen, dass kein Interessenskonflikt bestanden habe.
- Die Verwaltung habe es unterlassen, zu beurteilen, ob sich die frühere Beteiligung der Klägerin an einer anderen Ausschreibung auf die fragliche Ausschreibung auswirken könnte, und dies zu belegen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

## Klage, eingereicht am 12. September 2012 — Toshiba Corporation/Kommission

(Rechtssache T-404/12)

(2012/C 343/32)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerin:* Toshiba Corporation (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigte: J. MacLennan, Solicitor, Rechtsanwalt A. Schulz und Rechtsanwältin S. Sakellariou)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 2012 in der Sache COMP/39.966 — Gasisolierte Schaltanlagen — Geldbußen für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Geldbuße nach dem Ermessen des Gerichts herabzusetzen und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird geltend gemacht, die Kommission habe dadurch gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Verhältnismäßigkeit verstoßen, dass sie ihre Entscheidung vom 27. Juni 2012 in der Sache COMP/39.966 — Gasisolierte Schaltanlagen — Geldbußen zu früh erlassen habe, nämlich bevor der Gerichtshof sein Urteil in der Rechtssache C-498/11 P, Toshiba Corporation/Europäische Kommission erlassen habe.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird gerügt, dass die Kommission Toshibas Verteidigungsrechte verletzt habe, indem sie

keine Beschwerdepunkte mitgeteilt habe, bevor die Entscheidung vom 27. Juni 2012 in der Sache COMP/39.966 — Gasisolierte Schaltanlagen — Geldbußen erlassen worden sei, und indem sie im Schreiben mit der Darstellung des Sachverhalts auf einen wichtigen Aspekt der Berechnung der mit dieser Entscheidung verhängten Geldbuße nicht eingegangen sei.

3. Als dritten Klagegrund trägt die Klägerin vor, die Kommission habe gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, da sie die Klägerin anders als die europäischen Hersteller von gasisolierten Schaltanlagen behandelt habe, indem sie für die Geldbuße der Klägerin auf den Grundbetrag von TM T&D anstatt auf den Umsatz der Klägerin abgestellt habe.
4. Mit dem vierten Klagegrund wird geltend gemacht, die Kommission habe es unterlassen, die Festsetzung des Grundbetrags von TM T&D ausreichend zu begründen.
5. Der fünfte Klagegrund betrifft einen Verstoß der Kommission gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, weil sie nicht zwischen dem Ausmaß der Schuld von Toshiba und dem der europäischen Herstellern von gasisolierten Schaltanlagen unterschieden habe.

## Klage, eingereicht am 12. September 2012 — Mitsubishi Electric/Kommission

(Rechtssache T-409/12)

(2012/C 343/33)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerin:* Mitsubishi Electric Corp. (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigte: R. Denton, J. Vyavaharkar und R. Browne, Solicitors, und Rechtsanwalt K. Haegeman)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2012) 4381 final der Kommission vom 27. Juni 2012 zur Änderung der Entscheidung C(2006) 6762 final vom 24. Januar 2007 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (jetzt Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39.966 — Gasisolierte Schaltanlagen — Geldbußen) für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betrifft, oder hilfsweise
- die gegen die Klägerin verhängte Geldbuße deutlich herabzusetzen und
- der Beklagten die eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin im Zusammenhang mit dem Verfahren aufzuerlegen.